

Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung (BbgCWPV)

Vom 23. Juni 1995 (GVBl.II/95 S.490)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Zufahrten und Fahrwege
- § 4 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze
- § 5 Brandschutz
- § 6 Trinkwasserversorgung
- § 7 Wascheinrichtungen
- § 8 Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen
- § 9 Toilettenanlagen
- § 10 Barrierefreie Einrichtungen
- § 11 Anlagen für Abwasser
- § 12 Anlagen für Wert- und Abfallstoffe
- § 13 Beleuchtung
- § 14 Sonstige Einrichtungen
- § 15 Betriebsvorschriften
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anwendung auf bestehende Camping- und Wochenendhausplätze
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Benutzen von mehr als vier Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Sie sind gemäß § 10 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in Campingplatzgebieten zulässig.

(2) Wochenendhausplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern dienen. Sie sind gemäß § 10 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in Wochenendhausgebieten zulässig.

(3) Zeltlager, die nur gelegentlich und nur für längstens einen Monat errichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung; bei der Errichtung von Zeltlagern außerhalb von Campingplatzgebieten sind jedoch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Brandenburgischen Wassergesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, zu beachten. Die wiederholte Errichtung von Zeltlagern und die Errichtung von Zeltlagern für eine Dauer von mehr als einem Monat ist nur in Campingplatzgebieten zulässig.

(4) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen des Zelttes oder eines Wohnwagens und zum Abstellen des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Standplätze, die einem wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen überlassen werden, sind Tagesstandplätze. Standplätze, die längerfristig dem gleichen Personenkreis überlassen werden, sind Dauerstandplätze.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendhausplätzen, die zum dauernden Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern und zum Abstellen des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(6) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen und jederzeit ortsveränderlich und nicht überwiegend ortsfest genutzt sind.

(7) Wochenendhäuser sind Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m, die dem vorübergehenden Aufenthalt dienen; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassene, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte oder überwiegend ortsfest genutzte Wohnwagen mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m gelten als Wochenendhäuser.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Camping- und Wochenendhausplätze sind so anzuordnen und zu gestalten, daß durch ihren Betrieb und den Zugangs- und Abgangsverkehr keine Störungen für die Umgebung verursacht und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung bleibt unberührt.

(2) Camping- und Wochenendhausplätze sind der Landschaft angepaßt zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Schutzstreifen angelegt und bepflanzt und Einfriedungen durch Hecken oder Sträucher vorgenommen werden.

(3) Der Boden muß so beschaffen oder hergerichtet sein, daß auch bei länger anhaltendem Regen das Wasser sicher abgeleitet wird und die Oberfläche nicht verschlammt. Die Zufahrten, Fahrwege und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so zu befestigen, daß der Boden nicht versiegelt wird.

(4) Flächen für Tages- und Dauerstandplätze auf Campingplätzen sowie für Aufstellplätze auf Wochenendhausplätzen sind räumlich zu trennen.

(5) Camping- und Wochenendhausplätze sind einzufrieden oder anderweitig von anderen Nutzungen abzugrenzen.

§ 3

Zufahrten und Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendhausplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Straße (§ 2 Abs. 1 und § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes) liegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein.

(2) Zufahrten und Fahrwege müssen mindestens 5,5 m breit, befestigt und für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für Fahrwege mit vorgeschriebenem Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge mit Wendemöglichkeit genügt eine Breite von 3 m.

§ 4

Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze auf Campingplätzen müssen mindestens 100 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf einer gesonderten Stellplatzanlage abgestellt werden, mindestens 80 m² groß sein.

(2) Aufstellplätze auf Wochenendhausplätzen müssen mindestens 120 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf einer gesonderten Stellplatzanlage abgestellt werden, mindestens 100 m² groß sein.

(3) Stand- und Aufstellplätze sowie Stellplatzanlagen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Auf Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden.

(5) Wochenendhäuser einschließlich ihrer überdachten Freisitze und Vorzelte müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; ein geringerer Abstand ist zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

(6) Stand- und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Kläranlagen, Trockentoiletten, Sickeranlagen mindestens 50 m und von Anlagen für Wert- und Abfallstoffe mindestens 20 m entfernt sein.

(7) Sollen die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein Stellplatz in einer gesonderten Stellplatzanlage herzustellen.

(8) Bei Camping- und Wochenendhausplätzen mit mehr als 100 Stand- oder Aufstellplätzen sollen zusätzlich zehn Prozent der Stellplätze in einer Stellplatzanlage für die Kraftfahrzeuge von Besuchern errichtet werden.

§ 5 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendhausplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Die Brandschutzstreifen sind ständig von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz freizuhalten.

(2) Camping- und Wochenendhausplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Durchflußleistung der Druckleitung muß mindestens 400 Liter pro Minute betragen.

(3) Die Überflurhydranten und Einrichtungen für die Löschwasserentnahme nach Absatz 2 müssen an den Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklasse A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellungsplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Bei der vom Betreiber beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart) sind zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 6 Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendhausplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 Liter zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze sollen mindestens sechs Trinkwasserzapfstellen mit

Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 7 Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 16 Waschplätze und acht Duschen vorhanden sein. Sie sind je zur Hälfte in für Frauen und Männer getrennten Räumen anzuordnen. In den Räumen ist jeweils die Hälfte der Waschplätze und Duschen in Einzelzellen einzurichten.

(2) In den Räumen müssen die Wände bis zu einer Höhe von 2 m und die Fußböden so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 8 Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen

(1) Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens drei Geschirrspülbecken und, davon räumlich getrennt, mindestens drei Wäschespülbecken und eine Waschmaschine vorhanden sein. Diese Einrichtungen müssen von den Wascheinrichtungen und den Toiletten räumlich getrennt sein. Die Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen müssen eine Warmwasserversorgung haben.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9 Toilettenanlagen

(1) Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens acht Toiletten sowie für Männer mindestens vier Toiletten und vier Urinale vorhanden sein. Toiletten und Urinale müssen eine Wasserspülung haben.

(2) Die Toilettenanlagen müssen für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu vier Toiletten oder vier Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen. Die Vorräume dürfen nicht als Waschräume im Sinne des § 7 Abs. 1 genutzt werden.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10 Barrierefreie Einrichtungen

(1) Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen muß mindestens ein Waschplatz sowie eine Dusche und eine Toilette für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(2) Auf Campingplätzen mit nicht mehr als 100 Standplätzen und auf Wochenendhausplätzen soll mindestens ein Waschplatz sowie eine Dusche und eine Toilette für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 11 Anlagen für Abwasser

(1) Camping- oder Wochenendhausplätze müssen an eine Sammelkanalisation oder eine ausreichend bemessene Kleinkläranlage angeschlossen sein.

(2) Können abflußlose Gruben nach § 45 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung ausnahmsweise zugelassen werden, so müssen diese so bemessen sein, daß bei monatlicher

Entleerung der Grube mindestens 200 Liter je Tag und je Stand- oder Aufstellplatz aufgenommen werden können.

§ 12 Anlagen für Wert- und Abfallstoffe

- (1) Abfallgruben sind nicht zulässig.
- (2) Für die vorübergehende Aufnahme fester Wert- und Abfallstoffe sind an geeigneter Stelle und zweckmäßig verteilt ausreichende und dichtschießende Behälter für Wert- und Abfallstoffe aufzustellen.
- (3) Camping- oder Wochenendhausplätze mit Stand- oder Aufstellplätzen für Wohnwagen oder Wochenendhäuser mit eigenen Chemietoiletten müssen über besondere Behälter zum Einbringen der in den Chemietoiletten anfallenden Abfallstoffe verfügen.
- (4) Die Behälter für Wert- und Abfallstoffe sind in gesonderten Anlagen abgeschirmt gegen die übrige Anlage aufzustellen.
- (5) Werden die Abfallstoffe nicht mindestens einmal wöchentlich abgefahren, so müssen die Anlagen für Wert- und Abfallstoffe abweichend von § 4 Abs. 5 mindestens 50 m von Stand- und Aufstellplätzen entfernt sein.

§ 13 Beleuchtung

- (1) Die Wascheinrichtungen (§ 7), Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen (§ 8), die Toilettenanlagen (§ 9) und die barrierefreien Einrichtungen (§ 10) müssen mit einer allgemeinen elektrischen Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 60 Lux ausgestattet sein.
- (2) Die Zufahrt und die inneren Fahrwege müssen mit einer allgemeinen elektrischen Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 10 Lux ausgestattet sein.

§ 14 Sonstige Einrichtungen

- (1) Für den Platzwart muß ein Aufenthaltsraum vorhanden sein; der Aufenthaltsraum muß mit einem Verbandskasten für Erste Hilfe ausgestattet sein.
- (2) Bei mehr als 100 Stand- oder Aufstellplätzen soll ein Aufenthaltsraum für die Benutzer vorhanden sein.
- (3) Es muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechananschluß vorhanden sein.
- (4) Die für Gaststätten, Läden, Stellplätze und andere Einrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Betriebsvorschriften

- (1) Während des Betriebs des Camping- oder Wochenendhausplatzes muß der Betreiber oder der Platzwart ständig erreichbar sein.
- (2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendhausplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die Brandschutzstreifen ständig freigehalten werden,
3. die Wert- und Abfallstoffe bei Bedarf, mindestens jedoch 14tägig, in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht werden,
4. die abflußlosen Gruben bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, entleert werden und das Abwasser in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verbracht wird,
5. die Bestimmungen dieser Verordnung und die in der Platzordnung (Absatz 3) geregelten Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendhausplatzes muß in einer Platzordnung mindestens

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Wert- und Abfallstoffen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer regeln.

(4) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendhausplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Zufahrt, die Fahrwege, die Brandschutzstreifen, die Art und Lage der Hydranten und der besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Fernsprechanchlüsse ersichtlich sein.

(5) An Eingängen zu Camping- und Wochenendhausplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und des Platzwartes,
2. Lage der Fernsprechanchlüsse,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. Platzordnung.

(6) Der Betreiber muß die Feuerlöscher in Abständen von höchstens zwei Jahren durch Sachkundige und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme in Abständen von höchstens einem Jahr durch Sachverständige prüfen lassen.

§ 16 Ausnahmen

(1) Bei der Berechnung der in den §§ 6 bis 9 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 8, für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 8 und § 15 Abs. 1 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in den §§ 6 bis 9 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte steht.

(4) Soweit auf Wochenendhausplätzen für die einzelnen Aufstellplätze Anschlußmöglichkeiten an eine zentrale Wasserversorgungsanlage und an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden sind, kann die nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen nur Wochenendhäuser aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

(5) Auf Wochenendhäuser auf Wochenendhausplätzen sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Aufenthaltsräume (§ 48 der Brandenburgischen Bauordnung), Wohnungen (§ 49 der Brandenburgische Bauordnung) und Bäder und Toilettenräume (§ 51 der Brandenburgischen Bauordnung) nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz, die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 15 Abs. 1 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
2. in § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
3. in § 15 Abs. 2 Nr. 2 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 15 Abs. 2 Nr. 3 die Wert- und Abfallstoffe und Fäkalien nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbringt,
5. in § 15 Abs. 2 Nr. 4 das Abwasser nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verbringt,
6. in § 15 Abs. 5 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18 Anwendung auf bestehende Camping- und Wochenendhausplätze

(1) Die Betriebsvorschriften (§ 15) sind auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendhausplätze anzuwenden.

(2) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendhausplätzen sind

1. die Zufahrten, die inneren Fahrwege und die Brandschutzstreifen bis zum 31. Dezember 1997,
 2. die übrigen Anlagen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember 1999
- an die Anforderungen dieser Verordnung anzupassen. Der Anschluß bestehender Camping- und Wochenendhausplätze an eine zentrale Wasserversorgungsanlage und an eine zentrale

Abwasserbehandlungsanlage richtet sich nach den wasserrechtlichen Vorschriften und den kommunalen Satzungen der zur Abwasserableitung und -behandlung verpflichteten Gebietskörperschaften.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Anordnung über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen vom 10. Mai 1977 (GBl. Sonderdruck Nr. 934) und

2. die Richtlinie über Camping- und Wochenendplätze (Anhang 1.7 zu Nr. 52.11 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung vom 20. November 1990 - Bundesanzeiger Sonderdruck) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 1995

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Hartmut Meyer